

## **Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung bei einer Erhebung von personenbezogenen Daten**

### **Datenerhebung im Zusammenhang mit der Prüfung Ihrer Leistungspflicht aus Unterhalt oder sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen, die auf den Rhein-Sieg-Kreis als Sozialhilfeträger übergegangen sind, sowie aus Kostenersatz.**

Ab dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue EU-DSGVO als auch entsprechende nationale Regelungen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

#### **Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Dauer der Speicherung**

Ihre Daten werden erhoben, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe ein Sozialhilfeempfänger einen Unterhaltsanspruch oder sonstigen zivilrechtlichen Anspruch gegen Sie hat, der auf den Rhein-Sieg-Kreis als Sozialhilfeträger übergegangen ist (§§ 93, 94, 117 SGB XII), oder ob und in welcher Höhe der Sozialhilfeträger einen Kostenersatzanspruch gegen Sie hat (§§ 102 – 105 SGB XII). Soweit es für die Bearbeitung dieser Angelegenheit im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre persönlichen Daten (z.B. Personalien, Anschrift, Kontaktdaten, wirtschaftlichen Verhältnisse, Familienverhältnisse, Wohn- und Lebensumstände) manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt). Soweit es zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, kann das Sozialamt auch Daten, die von anderen Stellen erhoben wurden (z.B. von Finanzbehörden und anderen Behörden) von diesen Stellen einholen (§§ 3, 4 und 21 Abs. 4 SGB X).

Die Erhebung dieser Daten ist gem. § 67a SGB X zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Im Falle der Unterhaltsprüfung sind Sie gem. § 117 SGB XII zur Auskunft verpflichtet. Wird diese Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt, kann Auskunftsklage erhoben werden. Im Falle des Kostenersatzes bzw. der sonstigen zivilrechtlichen Ansprüche, wird die Forderung des Rhein-Sieg-Kreises nach Aktenlage festgesetzt.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit §§ 67a -78 SGB X und §§ 60 – 67 SGB I verarbeitet.

Soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden ihre Daten weitergeben an:

- hausinterne Stellen (z.B. Finanzbuchhaltung und Stadtkasse zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs; im Falle eines Zahlungsverzuges würden ggf. von der Stadtkasse weitere Informationen von Dritten, z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis und Vollstreckungsportal NRW, Schufa erhoben, Rechtsabteilung sofern im Einzelfall juristische Unterstützung erforderlich ist, Registratur zur Zwischenarchivierung, Stadtarchiv zur Langzeitarchivierung nach Archivgesetz)
- externe Stellen (z.B. Zweckverband Civitec zur automatisierten Datenverarbeitung, Gutachterausschuss des Rhein-Sieg-Kreises sofern die Wertermittlung einer Immobilie erforderlich ist, zentrale Widerspruchsstelle des Kreissozialamtes im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung, sozial erfahrene Personen im Rahmen von Widerspruchsverfahren, Sozial- oder Zivilgerichte im Rahmen von Klageverfahren, Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Forderungen)

Darüber hinaus werden ihre Daten an Dritte außerhalb der Stadtverwaltung nur weitergeleitet, soweit die Stadtverwaltung gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Ihre Daten werden bis zum bestandskräftigen Verfahrensabschluss und vollständigen Erfüllung etwaiger Forderung des Rhein-Sieg-Kreises gespeichert. Rechnungsbegründende Unterlagen werden gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemHVO NRW darüber hinaus nach Abschluss des Zahlungsvorgangs weitere 6 Jahre gespeichert. Die Frist beginnt ab dem 1. Januar des Folgejahres nach Abschluss des Zahlungsvorgangs.

Im Rahmen des Archivgesetzes sind alle Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Archiv zur Langzeitarchivierung anzubieten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

#### Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadtverwaltung Rheinbach – Der Bürgermeister  
Sachgebiet Soziales und Wohnen  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach  
Telefon 02226 917-0  
Fax 02226 917-215  
[sozialamt@stadt-rheinbach.de](mailto:sozialamt@stadt-rheinbach.de)

#### Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Rheinbach  
Datenschutzbeauftragter - Herr Thomas Spitz  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach  
Telefon 02226 917-350  
Fax 02226 917-215  
[datenschutz@stadt-rheinbach.de](mailto:datenschutz@stadt-rheinbach.de)

#### Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das **Recht Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 EU-DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Sozialamt der Stadt Rheinbach, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW:

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Internet: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Sozialamt der Stadt Rheinbach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die **Einwilligung jederzeit für die Zukunft** widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.